

Satzung

Zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Warendorf vom 30.08.2002

2. Änderungssatzung vom 28. OKT. 2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 lit. f sowie des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666 ff/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S. 498) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigBetrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644 ber. GV.NRW.2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 27.10.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift "Werkleitung" wird ersetzt durch die Überschrift "Betriebsleitung".

In Abs. 1 wird das Wort "Werkleiter/in" ersetzt durch das Wort "Betriebsleiter/in".

In Abs. 2 Satz 1, Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort "Werkleitung" ersetzt durch das Wort "Betriebsleitung".

In Abs. 2 wird Satz 3 ersetzt durch den Text:

"Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln, sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden."

Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

"Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Entsorgungsbetriebe verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetzes."

Im Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "Werksausschuss" ersetzt durch das Wort "Betriebsausschuss".

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

"In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen."

Im Abs. 2 Satz 2 wird an zwei Stellen das Wort "Werkleitung" ersetzt durch das Wort "Betriebsleitung".

§ 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die **Überschrift** "Werksausschuss" wird geändert in "Betriebsausschuss".

Im Abs. 1 wird das Wort "Werksausschuss" geändert in das Wort "Betriebsausschuss". Das Wort "Werksausschussmitglieder" wird geändert in "Betriebsausschussmitglieder".

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Werksausschuss" ersetzt durch das Wort "Betriebsausschuss".

Im Satz 2 wird das Wort "Werksausschuss" ersetzt durch das Wort "Betriebsausschuss".

Neu eingefügt wird Buchstabe d):

"Entlastung der Betriebsleitung."

In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Werksausschuss" ersetzt durch das Wort "Betriebsausschuss".

In Satz 3 wird das Wort "Werksausschusses" ersetzt durch das Wort "Betriebsausschusses".

In Satz 4 wird nach "§ 60 Abs. 1" die Angabe "Satz 3 und 4" eingefügt.

In Abs. 4 wird nach §§ 60 Abs. 2" die Angabe "Satz 2 und 3" eingefügt.

Neu eingefügt wird Abs. 6:

"Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung."

Neu eingefügt wird Abs. 7:

"Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 sinngemäß."

§ 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird das Wort "Werksausschuss" ersetzt durch das Wort "Betriebsausschuss".

In Abs. 5 wird Satz 2 neu eingefügt:

" Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht bei Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Entsorgungsbetriebe."

§ 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 1:

Das Wort "Werkleitung" wird ersetzt durch das Wort "Betriebsleitung".

Neu eingefügt wird Satz 2:

"Die Weisungsmöglichkeiten gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen."

§ 6

In § 9 wird das Wort "Werkleitung" ersetzt durch das Wort "Betriebsleitung".

§ 7

In § 11 Satz 2 wird das Wort "Werksausschusses" ersetzt durch das Wort "Betriebsausschusses".

§ 8

§ 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern "Der Eigenbetrieb hat" die Wörter "spätestens einen Monat" eingefügt.

In Abs. 3 wird das Wort "Werksausschusses" ersetzt durch das Wort "Betriebsausschusses".

§ 9

§ 13 wird wie folgt ersetzt:

"Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, spätestens sechs Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten."

§ 10

§ 14 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Werkleitung" wird ersetzt durch das Wort "Betriebsleitung" und das Wort "Werksausschuss" wird ersetzt durch das Wort "Betriebsausschuss".

§ 11

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Warendorf vom 30.08.2002

vom 28.10.2005

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 28.10.2005



(Jochen Walter)
Bürgermeister